Wör Lenblatt

fur ben

Deutschen Buchhandel

und fur bie mit ibm

verwandten Geschäftszweige.

Berausgegeben von ben

Deputirten bes Bereins ber Buchhandler gu Leipzig.

Umtliches Blatt des Borfenvereins.

№ 102.

Freitage, den 24. November.

1843.

Berichtigung.

In bem hiefigen Borfenblatt vom 17. b. Mon. ift unter ber Aufschrift: "bur Geschichte der Preffe" bas Berfahren ber hierlandifchen Beborben in Bezug auf eine bei bem Buchhanbler Ignag Jadowis ju Leipzig unter bem Titel : "Untigone in Berlin u. f. m." erichienene Schrift in einer Weife mitgetheilt worden, die offenbar gu einer irrigen Un= ficht über jene Ungelegenheit fuhren muß. Es ift namlich jene Schrift, nachdem fie wegen ber vielen barin enthaltes nen Unftogigfeiten in Rudficht auf einen Nachbarftaat bier unterdruckt worben war, fpater als eine vollft anbige und alle frubern Unftoffe befeitigende Um= arbeitung als "zweite Muflage" mit preußifder Genfur gebrudt, bem Roniglichen Cenfur-Collegium vorgelegt morben, und fo wenig man Bedenken getragen haben murbe, ber Schrift, fo wie fie jest erfchienen ift, die Drudgenehmigung zu ertheilen, eben fo wenig fonnte man Beranlaffung haben, nunmehr beren Bertrieb in Gachfen gu verhindern. Leipzig, den 20. November 1843.

Roniglich Sachfisches Cenfur-Collegium. v. Falten ftein,

Den Rheinisch-westphälischen Kreisverein betr.

Erläuternder Rachtrag ju den Statuten bes Kreisvereins ber rheinifch : weftphälifchen Buchhandlungen, d. d. Roln, ben 3. Ceptbr. 1843.

Sinsichtlich bes mangelhaft überschriebenen §. 3 ber Statuten finden wir uns in Folge einiger Anfragen veranslaßt zu bemerken, daß derfelbe sich lediglich auf diejenigen Buchhandlungen Rheinlands und Westphalens bezieht, an welche, laut Beschluß der Versammlungen vom 3. und 4. Sept. d. I., keine Einladung zum Beitritt ergangen ist. Ueber das Verhältniß zu denjenigen, die zum Beitritt eingesladen, aber nicht beigetreten sind, ist §. 12 zu vergleichen.

ueber das Berhaltniß zu neuen Etabliffe= ments, welche nach der Bildung des thein.swestphälischen Kreisvereins im Bereiche des Bereins entstehen, ift nach

10r Jahrgang.

§. 11 der Statuten festgestellt, daß sie nicht vor dem 1. Januar 1846 aufgenommen werden konnen. Bei der Discussion dieses §. ist die Meinung dahin ausgesprochen worben, daß diesen neuen Etablissements keine Rechnung und
kein Buchhandler-Rabatt vor diesem Zeitpunkte zu gewähren
sei, indem sie unter §. 3, welcher nur die zur Zeit der Grunbung des Bereins bestehenden und nicht aufgeforderten
handlungen betrifft — nicht rangiren konnen.

Coln, Cobleng und Munfter, ben 1. Nov. 1843. Der gewählte Borftand bes rheinisch-westphalischen

Rreisvereins. L. Bachem. J. Du Mont. J. holfcher. L. Rohnen. C. Theiffing.

Die Mittheilung vorstehender Erläuterung im Bors fenblatt schien mir um so nothwendiger, nachdem barin bereits in Nr. 88 die Statuten bes rhein.-westphal. Kreiss Bereins, ohne Zuthun des Vorstandes, ihren Weg gefunden haben.

Es wird erklarlich erscheinen, daß es nicht im Berufe bes Vorstandes liegt, als solcher auf die im Borfenblatte erschiesnenen Kritiken zu antworten; wenn ich also als vereinzeltes Mitglied besselben es unternehme, einige Worte der Verstandigung an die Beurtheiler zu richten, so vertrete ich dieselben in eigener Person.

Diese Bemerkungen schreibe ich mit besonderer Berucksichtigung des Auffages in Nr. 89 mit X unterzeichnet, eines
zweiten in derselben Nr. ohne Bezeichnung, und eines dritten in Nr. 90, die Handlungssirma Belhagen & Klasing zur Unterschrift habend, nieder. Ich werde auf keinen berselben
speciell eingehen, da sie mehrkach analog sind.

Was zunachst die Bemerkungen über das Rabatt = Berhaltniß betrifft, so vermengt herr X diese Frage mit dem Vorschlag wegen Abschaffung des Rabattes; die Absschaffung ist ein Borschlag, die Feststellung aber eine Bestimmung.

244